

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

An das BMWi
nur per Mail: BUERO-IB6@bmwi.bund.de

Vorstand

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
Generalsekretaer@DRK.de

Durchwahl
030 85404-274
Fax
030 85404-474

Präsidentin
Gerda Hasselfeldt

Vorsitzender des Vorstands
Christian Reuter

Berlin, 11.09.2019

**Rückmeldung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik
Ihr Schreiben vom 29.08.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für den Entwurf. Wir haben dazu nur wenige Anmerkungen.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist mit seinen Gliederungen (wie auch andere Hilfsorganisationen, z.B. JUH und MHD, näheres nachfolgend) schon völkerrechtlich verpflichtet, den Sanitätsdienst der Bundeswehr zu unterstützen. Insofern können Beschaffungen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit mittelbar auch das DRK betreffen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, die im Referentenentwurf zu GWB und VSVgV mit vier Fallgruppen bezeichnet sind (Krise, mandatierter Einsatz der Bundeswehr, einsatzgleiche Verpflichtung der Bundeswehr, Bündnispflichten). Hier ist denkbar, dass das DRK (oder andere Hilfsorganisationen) beauftragt werden. Es wäre sinnvoll, jedenfalls *in der Gesetzesbegründung diesen Umstand zu erwähnen*, damit die jeweilige Norm entsprechend ausgelegt werden kann. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass in der bisherigen Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird (Seite 52 vor "Zu Nummer 2"), dass grundsätzlich die Ausnahmebestimmung *eng ausgelegt* werden muss.

Im Einzelnen zum Hintergrund:

Das DRK spielt nicht nur im Bereich von Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine wesentliche Rolle als Stabilitätsfaktor. Vielmehr nimmt das DRK im Rahmen des komplexen Hilfeleistungssystems seinen satzungsgemäßen Auftrag als Element für die Sicherheit der Gesellschaft bis hin zur Versorgung im Kriegsfall wahr.

Im Zusammenhang mit dem Zivilschutz tritt an dieser Stelle der völkerrechtliche Hintergrund der Hilfsorganisationen, vor allem des DRK, hervor. Nach den Art. 26 des Genfer Abkommens vom 12.08.1949 und Art. 17 des Zusatzprotokolls I vom 08.06.1977 wird sowohl die Versorgung von Verletzten und Kranken als auch die organisierte und durchgeführte Hilfe durch nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes unter einen „besonderen Schutz“ gestellt.

Die Rolle des DRK als „freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich“ wird ebenfalls auf mitgliedsstaatlicher Ebene gesetzlich bestätigt, siehe § 1 DRKG des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen (DRKG). Gemäß § 2 DRKG nimmt das DRK Aufgaben wahr, die sich für eine Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes direkt aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ergeben. Das DRK als freiwillige Hilfsgesellschaft und anerkannte Hilfsorganisation ist somit bereits durch sein Mandat zu den folgenden Aufgaben verpflichtet:

- Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde
- Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See
- Behandlung der Kriegsgefangenen
- Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
- Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
- Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte

Zu den Aufgaben des DRK zählt demnach insbesondere die *Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr als freiwillige Hilfsgesellschaft* im Sinne des Art. 26 des I. Genfer Abkommens von 1949; dies gilt auch für JUH und MHD (§ 4 DRKG). Das Personal des DRK wird dabei zeitweise dem Sanitätsdienst der Bundeswehr eingegliedert, ist aber nicht Mitglied und Teil der Streitkräfte. Maßgeblich für die Entscheidung über die Mitwirkung im Einzelfall sind insbesondere die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze und die Sicherheit des DRK-Personals.

Um diese Aufgaben im Fall eines bewaffneten Konflikts – oder anderweitiger Katastrophen – erfüllen zu können, müssen die Rahmenbedingungen letztlich so gestaltet sein, dass bereits in Friedenszeiten entsprechende Vorbereitungen getroffen und Infrastrukturen geschaffen werden. Dazu gehört es auch, die Zusammenarbeit der Aufgabenträger des Rettungsdienstes mit dem DRK und den weiteren freiwilligen Hilfsgesellschaften und anerkannten Hilfsorganisationen rechtssicher zu verankern. Dies zeigt auch, dass vergaberechtliche Privilegierungen nicht allein erst im Konfliktfall wirken dürfen und dass das DRK in der Fläche vertreten sein muss.

Wir verweisen im Übrigen auf das Positionspapier „Zivil-Militärische Zusammenarbeit des Deutschen Roten Kreuzes“ (Beschluss des DRK-Präsidiums vom 10. Juli 2003).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink, reading "C. Reuter". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial "C".

Christian Reuter
Generalsekretär